

Eltern haften für ihre Kinder?

Die Bonbonfalle im Kassenbereich

In deutschen Supermärkten spielen sich immer wieder folgende Szenen ab: Mama oder Papa packen schon mal die Einkäufe vom Wagen aufs Band, derweil sich der neugierige und selbstbewusste Nachwuchs auf die Suche macht, was man sonst noch so kaufen könnte. In vielen Supermärkten begleitet man diese geschäftstüchtige Einstellung der Kinder nach wie vor durch bunte Bonbonverpackungen in greifbarer Nähe. Das treibt die Eltern zur Verzweiflung und führt auch schon mal dazu, dass die Süßigkeiten „leiden“, weil das Überraschungsei auf dem Boden kaputt geht, der Schokoriegel aufgerissen wurde oder vielleicht der Lutscher schon längst im Mund steckt. Und nun die spannende Frage: Wer zahlt das?

Meistens zähneknirschend die Eltern, dabei müssten sie es häufig gar nicht. Eltern müssen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und verhindern, dass ihre Kinder Schäden anrichten, die man alters- und entwicklungsmäßig erwarten kann. Also darf man den Junior im Supermarkt nicht einfach davon stürmen lassen und gerade im Bereich der Süßigkeitenregale ist erhöhte Wachsamkeit geboten.

Was aber, wenn der Supermarktbetreiber es drauf anlegt wie z. B. im Kassenbereich. Dort ist die Aufmerksamkeit der Eltern natürlich eingeschränkt. Das schädigende Ereignis ist fast schon provoziert, jedenfalls vorprogrammiert. Juristisch könnte man ein Mitverschulden des Supermarktbetreibers einwenden. Selber schuld, wenn die Bonbontüte in 1,20 m-Höhe liegt und aufgerissen wird. So sollten das die Eltern an der Kasse auch kommunizieren. Das ist aber kein Freibrief für ungezogenen Nachwuchs.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567